

Der *völkerrechtliche Aspekt* bezieht sich auf die Auswirkungen derartiger Vorgänge auf die internationale Stellung des betreffenden Staates, auf seine Beziehungen zu anderen Staaten. Er findet insbesondere darin Ausdruck, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker diese bei der Gestaltung ihrer sozialen und politischen Lebensformen grundsätzlich vor Interventionen anderer Staaten (und auch Völker) schützt.^{19 20}

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker erweist sich so als die völkerrechtliche Rechtsgrundlage für die Interventionsfreiheit von Entscheidungen der Völker über ihren inneren und äußeren Status. Es kann aber als Völkerrechtsprinzip diese Entscheidungen nicht innerstaatlich, d. h. gegenüber der Rechtsordnung des jeweiligen Staates selbst, legitimieren. Das gilt auch dann, wenn diesem Völkerrechtsprinzip durch einen Staat im Wege der Transformation innerstaatliche Rechtswirkung verliehen worden ist, wie z. B. in der DDR auf Grund des Art. 8 Abs. 1 ihrer Verfassung.²⁹ Denn hierdurch werden zwar auch Bürger und Institutionen dieses Staates verpflichtet, das Selbstbestimmungsrecht anderer Völker zu achten und sie bei seiner Ausübung zu unterstützen, aber keineswegs werden damit etwa verfassungswidrige Handlungen von Bürgern gegenüber ihrem *eigenen* Staat staatsrechtlich sanktioniert.*

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker kann sich als Völkerrechtsnorm nicht auf das Innenverhältnis zwischen der Bevölkerung eines Staates und diesem, auf die — mehr oder weniger demokratisch gestaltete — Rechtsstellung der Bürger in *ihrem* Staat beziehen und keine innerstaatlich (staatsrechtlich) wirkende Rechtsgrundlage für Verfassungskämpfe oder Klassenauseinandersetzungen *innerhalb* eines Staates bilden. Seine rechtliche Funktion und seine große gesellschaftliche Bedeutung liegen vielmehr darin, daß es Entscheidungen von Völkern über ihren sozialen und politischen Status ohne Rücksicht darauf, ob diese — innerstaatlich betrachtet — verfassungskonform sind oder nicht, Rechtsschutz gegen Interventionen von außen gewährt.

Der normative Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker: Schutz gegen Interventionen

Aus dem Charakter des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker als eines Grundprinzips des allgemein verbindlichen Völkerrechts der Gegenwart ergibt sich die weitere für die Erfassung seines normativen Inhalts wesentliche Feststellung, daß es — wie alle Normen dieses Völkerrechts — für Staaten und andere Völkerrechtssubjekte unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung Geltung hat. Es gewährleistet allen Völkern, gleich auf welcher Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung sie stehen, für ihre eigenständigen Entscheidungen über ihren sozialen oder politischen Status rechtlichen Schutz gegenüber fremden Interventionen, ohne den klassenmäßig bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen zu präjudizieren.

Dieser normative Gehalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker macht dieses unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen zweifellos in erster Linie zu einem außerordentlich wichtigen völkerrechtlichen Instrument zur Absicherung progressiver und revolutionärer sozialer Prozesse gegen reaktionäre Eingriffe von außen.²¹ Es wäre aber nicht mit dem Charakter des Selbstbestimmungsrechts als eines Prinzips des allgemein-demokratischen Völkerrechts unserer Zeit vereinbar und würde auch nicht der politischen Notwendigkeit gerecht werden, *sämtliche* sich gegen Kolonialismus, Rassismus und Faschismus wendende Volksbewegungen zu unterstützen, wenn man die Geltung und damit den Interventionschutz dieses Prinzips auf Entscheidungen von Völkern beschränken wollte, die auf soziale und politische Entwicklungen im Sinne der Durchsetzung der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche gerichtet sind. Dennoch ist der Rechtsgarantie des Selbstbestimmungsrechts für interventionsfreie Entscheidungen der Völker über ihren sozialen und politischen Status eine klare Grenze gesetzt. Sie ist nach dem Grundsatz der „Verknüpfung“ der Grundprinzipien miteinander dort gezogen, wo das Selbstbestimmungsrecht für Status-Entscheidungen in Anspruch genommen wer-

den soll, die gegen andere Grundprinzipien des Völkerrechts verstoßen.

Unter dem Interventionschutz des Selbstbestimmungsrechts stehen daher zwar durchaus auch Entscheidungen von Völkern z. B. für kapitalistische Produktionsverhältnisse und ihnen entsprechende politische Strukturen. Er wird jedoch nicht für die — etwa unter Manipulierung des Volkswillens erfolgende — Schaffung von kolonialistischen, rassistischen oder faschistischen Regimen gewährt, da diese durch die prinzipielle und systematische Mißachtung nicht nur der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker selbst, sondern auch weiterer Völkerrechtsprinzipien wie insbesondere des Gewaltverbots, des Einmischungsverbots und der Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit gekennzeichnet sind.

Dieser Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker bestätigt zugleich die bereits oben getroffene Feststellung, daß diesem Völkerrechtsprinzip nicht staatsrechtliche Wirkungen im Sinne einer rechtlichen Legitimierung von innerstaatlichen Demokratisierungsprozessen zugeschrieben werden können. Denn das Kriterium für die unter seinen Interventionschutz fallenden sozialen und politischen Status-Entscheidungen von Völkern ist eben nicht deren demokratischer Gehalt, d. h. letztlich ihre Klassenbestimmtheit, sondern allein ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Völkerrecht.

Es kann daher zu Fehlinterpretationen des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts Anlaß geben, wenn der Eindruck erweckt wird, daß dieses Recht eine Rechtsgrundlage für die Verwirklichung der „Volkssouveränität“ darstellen könnte. Zwar wird in Meisters Studie der Begriff „Volkssouveränität“ zutreffend als immer „auf den Träger der staatlichen Herrschaft bezogen“ und deshalb unter sozialistischen Bedingungen als „Synonym“ für „sozialistische Demokratie“ charakterisiert²², und es wird auf dieser Grundlage auch eine wohlbegründete Bestimmung der Wechselbeziehungen zwischen staatlicher Souveränität und Volkssouveränität unter den jeweiligen gesellschaftlichen und geschichtlichen Bedingungen gegeben.²³ Bedenken muß es jedoch hervorufen, wenn Meister schreibt: „... wo das Volk Träger der Staatsmacht ist, wo die staatliche Souveränität durch das Volk im Interesse des Volkes ausgeübt wird, dort ist Volkssouveränität zugleich der höchste Ausdruck der Selbstbestimmung des Volkes.“²⁴ Denn mit dieser These, in der — wie der Zusammenhang und die folgenden Ausführungen unter der Überschrift „Nationale Selbstbestimmung und Souveränität“ zeigen^{25 26} — der Begriff „Selbstbestimmung“ offenbar als Kurzform zur Bezeichnung des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker Verwendung findet²⁶, wird dessen Verwirklichung faktisch mit der Gestaltung der inneren Machtverhältnisse in einem Staat im Sinne oder mindestens in Richtung der Herstellung der Volkssouveränität in Verbindung gebracht.

Eine solche Auffassung läßt sich aber nicht mit dem oben dargelegten Charakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker als eines Grundprinzips des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart und seinem sich daraus ergebenden normativen Inhalt vereinbaren.

Konsequenzen für das Verhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten

Weitere Schlußfolgerungen für den Inhalt der Prinzipien der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie der souveränen Gleichheit der Staaten leiten sich

19 Auf die Grenzen dieses Interventionschutzes wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

20 Vgl. hierzu Völkerrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 59 f.

21 Vgl. hierzu insbesondere R. Arzinger, a. a. O., S. 219 ff.; Völkerrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 121 ff.

22 Vgl. R. Meister, a. a. O., S. 32 und S. 34.

23 Ebenda, S. 21 ff., 32 ff.

24 Ebenda, S. 31.

25 Ebenda, S. 35 ff.

26 Es kann nicht angenommen werden, daß R. Meister an dieser Stelle etwa unter „Verwirklichung der Selbstbestimmung des Volkes“ lediglich die faktische Bestimmung des Staatswillens durch das Volk verstanden wissen will, weil dann seine Aussage eine Tautologie darstellen würde.